

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 277 - 279

Zur CPO.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

erzielen könnte, wird man sagen können, daß er in der Gefährlichkeit demjenigen gleichsteht, welcher durch die in den übrigen Fällen des Gesetzes angeführten Mittel des Einbruchs, Einsteigens, Gebrauchs von falschen Schlüsseln zc. als ein besonders gefährlicher bezeichnet ist.

(Schluß folgt.)

Uebersicht

über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes.

Urtheile vom Juni.

(Das Urtheil vom 21. Juni wird nachgetragen.)

1. Zur CPO.

§. 94. Beschränkung der Rechtskraft auf die Urtheilsformel. Auf die Klage des G. wegen widerrechtlich über seine Wiese ausgeübter Fahrt hatte Beklagter R. sofort erklärt, daß er ein Fahrtrecht nicht beanspruche und daß sein Knecht ohne Auftrag die fragliche einzige Fahrt gemacht habe. Der Kosten wegen war sodann Beweis aufzuerlegt und erhoben und schließlich erkannt worden, Kläger habe die Kosten des Streites zu tragen. Auf Berufung jedoch erkannte das einschlägige Oberlandesgericht, Beklagter sei schuldig, die Freiheit der Wiese des Klägers von einem ihm zustehenden Fahrtrecht anzuerkennen u. s. w.

Dagegen legte nun R. Revision ein, und das ObStLG. hob das oberlandesgerichtliche Urtheil auf, und verwarf die gegen das landgerichtliche Urtheil erhobene Berufung als unzulässig aus folgenden Gründen:

Nach §. 94 der RCProzO. ist die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Hienach gilt als Regel die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Kostenpunkt; die Ausnahme ist der Fall, da ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in der Hauptsache eingelegt wird. Nothwendige Voraussetzung dieses Ausnahmefalles ist, daß eine Entscheidung in der Hauptsache vorliegt, dieses ist aber hier nicht der Fall, denn der Urtheilssatz des mit der Berufung angefochtenen Urtheils enthält nichts weiter als eine Entscheidung über den Kostenpunkt.

Gleichgiltig ist es, daß die Entscheidungsgründe die Motive darlegen, aus denen eine Entscheidung in der Hauptsache (weil durch Anerkenntniß des Beklagten, daß ihm vom Kläger abgesprochene Recht nicht zu besitzen noch zu beanspruchen, erledigt) absichtlich unterlassen wurde.

Es folgt dieses aus der rechtlichen Bedeutung der Entscheidungsgründe im Gegenhalte zur Urtheilsformel — Tenor — welche die RGProzD. als Prinzip im §. 293 angenommen hat.

Nach dem Entwurfe derselben als §. 283 — Sahn Mat. 292 — bestand die Absicht durch Aufnahme der Bestimmung:

„die Rechtskraft ist nicht davon abhängig, daß die der Rechtskraft fähige Entscheidung in die Urtheilsformel aufgenommen ist.“

den Entscheidungsgründen eine mehr als bloß interpretative Bedeutung beizulegen und soferne in denselben die Entscheidung über einen erhobenen Anspruch zu finden ist, obgleich dieselbe die Urtheilsformel nicht wiedergibt, auch diese Entscheidung der Rechtskraft fähig zu gestalten.

Dieser Absicht des Entwurfs, welcher einem zu weit gehenden Formalismus entgegenwirken wollte — vgl. auch Erklärung des Dr. von Arnberg als Vertreters der Regierung in Sahn's Mat. S. 608 ff., — wurde jedoch bei dessen Berathung

in der Reichstagskommission insbesondere von den Abgeordneten Bähr, Gneist und Schwarze — Hahn a. a. O. — entgegengetreten, der diese Absicht enthaltende Satz in erster und zweiter Lesung gestrichen — Hahn a. a. O. S. 600 und 1006 — und in dieser Fassung erlangte die betreffende Bestimmung Gesetzeskraft. Mit Rücksicht auf diese Entstehungsgeschichte des jetzigen §. 293 CPO. kann es nicht zweifelhaft sein, daß nach der durch Streichung jenes den Entscheidungsgründen eine erheblich weitere Bedeutung beilegenden Absatzes 3 des Entwurfs kundgegebenen Absicht des Gesetzgebers nur die in dem dispositiven Theile des Urtheiles d. h. der Urtheilsformel, welche nach §. 284 Nr. 5 von der Darstellung des Thatbestandes und den Entscheidungsgründen auch äußerlich zu sondern ist, enthaltene Entscheidung der Rechtskraft fähig ist.

Dies ist die Ansicht nahezu sämtlicher Kommentatoren der Civil-Prozeß-Ordnung — vergl. Seuffert II. Aufl. zu §. 293 Nr. 3 und die dort angeführten Schriftsteller — und auch das oberste Landesgericht hat sich schon früher dieser Ansicht angeschlossen — vgl. insbes. Seuffert Archiv Bd. 39 Nr. 150. —

Der hierin liegende, wie nicht zu verkennen, weit gehende Formalismus war, wie gezeigt, vom Gesetzgeber in bewußter Weise gewollt, muß also von dem zur Anwendung des Gesetzes berufenen Richter respektirt werden.

Dem Erörterten zufolge enthält das seiner Zeit von dem Kläger mit der Berufung angefochtene Urtheil keine Entscheidung in der Hauptsache; bei der gesetzlich vorhandenen Unmöglichkeit, daß diese in der Urtheilsformel fehlende Entscheidung durch eine solche in den Entscheidungsgründen ergänzt werden könnte, ist eben über den mit der Klage verfolgten Anspruch in der Urtheilsformel überhaupt nicht erkannt worden,